

HINWEISE ZUR GESCHENKELISTE

Für an Geschäftsfreunde gegebene Sachzuwendungen (Kundengeschenke) sind Aufzeichnungen zu führen. Alle an einen Geschäftsfreund insgesamt gegebenen Kundengeschenke innerhalb eines Kalenderjahres (Wirtschaftsjahr) sind dabei zusammen zu rechnen.

Die einzutragenden Beträge verstehen sich Netto, also ohne Umsatzsteuer, soweit bei Ihnen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Sind Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (z. B. Ärzte, Versicherungsvertreter), ist der Bruttowert des Geschenkes einzutragen.

Bitte erstellen Sie die umseitige Auflistung und nehmen Sie diese zu den Buchführungsbelegen. Diese Aufstellung muss zu Beginn einer Betriebsprüfung dem Prüfer vorgelegt werden. Eine nachträglich gefertigte Aufstellung wird bei Betriebsprüfungen nicht anerkannt.

Bitte legen Sie uns ebenfalls die Geschenkeliste vor und teilen Sie uns mit, ob Sie vom Wahlrecht der Pauschalierung Gebrauch machen wollen.

BEACHTEN SIE DABEI BITTE FOLGENDES:

1. Wir unterscheiden

- ① Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde (Kundengeschenke)
 - mit einem Wert bis einschließlich € 10,00
 - Sachzuwendungen mit einem Wert von € 10,01 bis einschließlich € 35,00 und
 - Sachzuwendungen mit einem Wert von € 35,01 bis einschließlich € 10.000,00.
- ② Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde, die ausschließlich zu dessen betrieblichen Verwendung genutzt werden können.
- ③ Geschenke an Unternehmer, Privatpersonen und ausländische Geschäftspartner.

Die Unterscheidung der vorgenannten einzelnen Gruppen ist wichtig für die weitere steuerliche Behandlung.

	Betriebsausgabe	Besteuerung mit 30 % erforderlich bzw. möglich, wenn Besteuerung beim Empfänger vermieden werden soll
Sachgeschenke bis € 10,00	Ja	Nein
Sachgeschenke € 10,01 - € 35,00 an Unternehmer	Ja	Ja
an Privatpersonen	Ja	Nein
an ausländische Unternehmer	Ja	Nein
Sachgeschenke € 35,01 – € 10.000,00 an Unternehmer	Nein	Ja
an Privatpersonen	Nein	Nein
an ausländische Unternehmer	Nein	Nein
Geschenke wg. persönlichem Ereignis bis € 35,00	Ja	Nein
€ 35,01 – € 60,00	Nein	Nein
€ 60,01 – € 10.000,00	Nein	Ja
Geschenke, die ausschließlich im Unternehmen des Schenkungs- empfängers genutzt werden können	Ja	Nein

2. Zur Berechnung der vorgenannten Grenzen € 10,00/€ 35,00/€ 10.000,00 sind alle in einem Geschäftsjahr an eine Person geleisteten Geschenke zusammenzurechnen.
3. Wie bereits erwähnt, muss es sich um Sachzuwendungen handeln. Geldgeschenke sind niemals als Geschenke steuerlich absetzbar.
4. Zur Ermittlung der Empfänger und der Höhe der Zuwendungen sind die Geschenke und deren Empfänger namentlich aufzuschreiben. Nur bei Geschenken von geringem Wert, also bei den sogenannten Streuartikeln (Kalender, Kugelschreibern, usw.), entfällt die Verpflichtung zur namentlichen Benennung der Empfänger der Geschenke.
5. Kundengeschenke sind in der Buchführung auf ein gesondertes Konto, getrennt von den übrigen Betriebsausgaben, zu verbuchen. Dies ist zwingende Voraussetzung um überhaupt eine steuerliche Abzugsfähigkeit zu erreichen.
6. Kann der Beschenkte die Sachzuwendung nur betrieblich nutzen, unterliegt sie nicht dem Höchstbetrag der Zuwendung und braucht auch vom Empfänger nicht der Besteuerung unterzogen werden und kann immer als Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden. Bitte gesondert kennzeichnen.

UND NOCH EIN WICHTIGER HINWEIS:

Geschenke ab einem Wert von € 10,01 unterliegen beim Beschenkten als Einnahmen der Besteuerung, wenn der Beschenkte Unternehmer mit Sitz in Deutschland ist (nicht bei Privatpersonen und ausländischen Unternehmer). Seit 2007 besteht eine Pauschalierungsmöglichkeit für Geschenke an Geschäftspartner mit einem Steuersatz von 30 % zuzüglich Nebensteuern. Dies gilt für Zuwendungen je Geschäftspartner bis zu € 10.000,00 brutto in einem Geschäftsjahr und betrifft alle Kundengeschenke ab einem Wert von € 10,00. Damit entfällt die Besteuerung beim Beschenkten. Der Schenker hat den Empfänger über die Pauschalierung zu informieren. Die Pauschalierung der Sachzuwendungen ist einheitlich für alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde eines Jahres anzuwenden. Die Pauschalsteuer kann als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, soweit sie auf Geschenke bis € 35,00 entfällt. Dieses Wahlrecht ist auszuüben bis zur letzten Lohnsteuer-Anmeldung eines Geschäftsjahres.

Dass steuerlich bis zu € 10.000,00 anerkannt werden, ändert nichts an einer eventuellen Strafbarkeit nach § 299 StGB: Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.